Corporate Services
Abteilung CS 3 - Recht und Koordination

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: 71162-7400
Telefax: 71162-7499

GZ. 17960/11-CS3/03 DVR 0000175

An das Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt- und Wasserwirtschaft
Abt. 62
Stubenbastei 5
1010 Wien

E-Mail: Abteilung.62@bmlfuw.gv.at

Wien, am 18. April 2003

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird
Bezug: 62 3523/3-VI/2/03

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum o. g. Betreff wie folgt Stellung:

Wie der geltenden Fassung des § 3 Altlastensanierungsgesetz entnommen werden kann, entfällt derzeit ein Altlastenbeitrag bei Geländeverfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen (z.B. Dämme und Unterbauten für Straßen, Gleisanlagen oder Fundamente, Baugruben oder Künetten-verfüllungen). Die vorgeschlagene Neufassung sieht eine solche generelle Ausnahme nicht mehr vor.

Nach ho. Ansicht ist somit davon auszugehen, dass in Hinkunft bei Geländeverfüllungen oder -anpassungen unter anderem im Straßenbau nicht unbeträchtliche zusätzliche Kosten für den Altlastenbeitrag anfallen werden.

Die Stellungnahme wird in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates und in elektronischer Form an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at weitergeleitet.

Für den Bundesminister:
Dr. Brigitte Raicher-Siegl

Ihre Sachbearbeiterin:
Sandra Hoentzsch
Tel.: 71162-7415, Fax-DW: 7499
sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

GZ. 17960/11-CS3/03